

Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien gemäß § 12 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV)

Im Sinne des Verbraucherschutzes fordert das Energiewirtschaftsgesetz, dass jeder Stromkunde auf seiner Rechnung erkennen soll, **aus welchen Energieträgern der Strom gewonnen wurde**. Wenn zu dem Mix auch **erneuerbare Energien** gehören, die nicht der Umlagefinanzierung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unterliegen, sind dafür **Herkunftsnachweise** (kurz: HKN) nötig.

Das Umweltbundesamt ist für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen zuständig und führt das Herkunftsnachweisregister (kurz: HKNR) als elektronische Datenbank. Als Voraussetzung für die Ausstellung der Herkunftsnachweise muss die Erzeugungsanlage beim HKNR registriert sein.

Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (kurz: HkRNDV) regelt die Voraussetzungen für die Anlagenregistrierung und in besonderen Fällen für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen.



Bestätigung eines Umweltgutachters bei der Anlagenregistrierung gem. § 22 HkNRDV beispielsweise:

- bei Erzeugungsanlagen >100 kW für deren erzeugten Strom in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Registrierung keine Zahlung nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen worden ist
- bei Biomasseanlagen

Darüber hinaus sind für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen weitere Bestätigungen durch den Umweltgutachter erforderlich, beispielsweise:

- Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen gem. § 30a HkNRDV: Bestätigung, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an das antragstellende Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat.
- Pumpspeicherkraftwerke mit natürlichen Zuflüssen oder Laufwasserkraftwerke, die mittels Pumpbetrieb den Pegelunterschied regulieren
- Bestätigung der Strommenge und der Anteile erneuerbarer Energien am Energiegehalt der eingesetzten Brennstoffe.

Diese Leistungen werden durch die Umweltgutachterorganisation des TÜV NORD, der TÜV NORD CERT Prüf- und Umweltgutachtergesellschaft mbH erbracht.

Zielgruppen für die Umweltgutachterbestätigungen

Betreiber von Erneuerbare Energien Anlagen benötigen unter bestimmten Anwendungsfällen eine Umweltgutachterleistung, um die Anlage im HKNR registrieren und Herkunftsnachweise generieren zu können.

Ihr Weg zum Herkunftsnachweis für erneuerbare Energien



1
Angebotserstellung durch die TÜV NORD CERT Prüf- und Umweltgutachtergesellschaft mbH auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen



2
Beauftragung der TÜV NORD CERT Prüf- und Umweltgutachtergesellschaft mbH



3
Vor-Ort-Begehung der Stromerzeugungsanlage



4
Prüfung der relevanten Unterlagen wie z.B. Nachweise über die Einspeisemengen, Verträge etc.



5
Berichterstellung und Ausstellung der Bestätigung für das Umweltbundesamt

Unser Know-how für Ihren Erfolg

TÜV NORD CERT und ihre Tochtergesellschaft, die TÜV NORD CERT Prüf- und Umweltgutachtergesellschaft mbH sind international anerkannte und zuverlässige Partner für Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen. Unsere Sachverständigen und Auditoren verfügen über fundiertes Wissen und haben grundsätzlich eine Festanstellung bei TÜV NORD. Hierdurch sind Unabhängigkeit und Neutralität sowie Kontinuität bei der Betreuung unserer Kunden gewährleistet. Der Vorteil für Sie liegt auf der Hand: Unsere Auditoren begleiten und unterstützen die Entwicklung Ihres Unternehmens und geben Ihnen ein objektives Feedback.



Kontakt

TÜV NORD CERT PUG
Am TÜV 1
30519 Hannover

T 0800 245-7457
F 0511 9986 69-1900

tuev-nord-cert.de

Weitere Informationen
und Kontaktformular:

